OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413130/6/KH

Datum:
Linz, 22. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des S L, vertreten durch RA Dr. F M, D x, x W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Oktober 2018, GZ: VStV/918300670400/2018, wegen Übertretung des Oö. Wettgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Jänner 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Verfahrensgang:
Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 30. Oktober 2018 sechs Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 24 Stunden) über S L (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) verhängt, weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„Sie haben, wie am 07.03.2018 um 16.51 Uhr festgestellt worden ist, in x W, x, im do Wettlokal sechs Wettterminals

1.) Seriennummer: x
2.) Seriennummer: x
3.) Seriennummer: x
4.) Seriennummer: x
5.) Seriennummer: x
6.) Seriennummer: x

in ihrem Lokal aufgestellt und betrieben, ohne dies der oö Landesregierung anzuzeigen.

Sie haben sechs Wetterminals ohne Anzeigeverfahren oder entgegen den Bedingungen und Auflagen eines Bescheids gemäß § 6 OÖ WettG in Ihrem Lokal aufgestellt und betrieben.

Mit Bescheid Gz. IKD-2017-269341/96-O vom 28.08.2017 des Amtes der Landesregierung wurde Ihnen die Aufstellung und der Betrieb von 6 Wettterminals im Standort W, x, mit den Seriennummern: x, x, x, x, x und x untersagt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Zi. 4 OÖ Wettgesetz“

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde, in welcher er vorbrachte, dass eine Bewilligung nach dem Oö. Wettgesetz existiere bzw. nicht notwendig sei. Er beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides.

II. Folgender Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts fest:

1. Am 7. März 2018 um 16:51 Uhr waren, wie im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle festgestellt, im Wettlokal B B x, x, x W, folgende sechs Wettterminals betriebsbereit im Lokal aufgestellt und wurde auch betrieben:

1. Seriennummer: x
2. Seriennummer: x
3. Seriennummer: x

4. Seriennummer: x
5. Seriennummer: x
6. Seriennummer: x

2. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 28. August 2017, GZ: IKD-2017-269341/96-O, war der x GmbH, x W, F x, die Aufstellung und der Betrieb der genannten sechs Wettterminals am Standort x W, K x – B B W x, auf der Rechtsgrundlage von §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 5 Z 3 Oö. Wettgesetz untersagt worden.

3. Zur Tatzeit lag keine Anzeige der x GmbH gemäß § 6 Oö. Wettgesetz betreffend eines der oben genannten sechs Wettterminals bei der Oö. Landesregierung vor.

4. Der Bf war zur Tatzeit weder handelsrechtlicher Geschäftsführer noch eine anderweitig gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen befugte Person der x GmbH.

III. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 8. Jänner 2019.

Die Feststellungen zur Betriebsbereitschaft bzw. zum tatsächlichen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Wettterminals zur Tatzeit folgen aus den glaubwürdigen Aussagen des bei der mündlichen Verhandlung zeugenschaftlich einvernommenen AI P, S W, sowie aus der von ihm im Rahmen des Lokalaugenscheins am 7. März 2018 angefertigten Fotodokumentation.

Dass der Bf zu keiner Zeit zur Vertretung nach außen befugtes Organ der x GmbH war, ergibt sich aus der Einsichtnahme in das Firmenbuch.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 6 Oö. Wettgesetz, LGBl. Nr. 72/2015 lautete in der zur Tatzeit geltenden Fassung wie folgt:

§ 6
„Wettterminals

(1) Wettterminals dürfen nur in Wettannahmestellen aufgestellt und betrieben werden.

(2) Das Wettunternehmen hat die geplante Aufstellung eines Wettterminals unter Bekanntgabe des vorgesehenen Standorts der Landesregierung anzuzeigen.

(3) Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Voraussetzung nach Abs. 4 erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Für jeden Wettterminal ist auch ein technisches Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen über die Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 4 vorzulegen.

(4) Es dürfen nur Wettterminals aufgestellt oder betrieben werden, die
1. ausschließlich die Teilnahme an einer erlaubten Wette ermöglichen,
2. keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen,
3. über keine Eigenschaften verfügen, die eine Teilnahme an einer Wette über ein anderes technisches Gerät als das Wettterminal selbst ermöglichen,
4. mit einer Seriennummer ausgestattet sind,
5. gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse gesichert sind.

(5) Die Landesregierung hat innerhalb von vier Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige dem Wettunternehmen
1. eine schriftliche Bestätigung auszustellen, dass die Aufstellung und der Betrieb des Wettterminals nicht untersagt wird, oder
2. mit Bescheid sowohl Beschränkungen sowie Bedingungen und Auflagen festzulegen, wenn dies zur Sicherung öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie der Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens, erforderlich ist, oder
3. mit Bescheid das Aufstellen zu untersagen, wenn auch durch Betriebsbeschränkungen, Bedingungen und Auflagen im Sinn der Z 2 die öffentlichen Interessen nicht gesichert werden können.“

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 Oö. Wettgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Wettterminal ohne Anzeigeverfahren oder entgegen den Bedingungen und Auflagen eines Bescheids gemäß § 6 aufstellt oder betreibt.

2. Im gegenständlichen Fall wurde dem Wettunternehmen x GmbH mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 28. August 2017, GZ: IKD-2017-269341/96-O, die Aufstellung und der Betrieb der genannten sechs Wettterminals am Standort x W, K x – B B W x, untersagt.

Bis zum Tattag hatte die x GmbH für keinen der sechs im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Wettterminals Anzeigen gemäß § 6 Oö. Wettgesetz bei der Oö. Landesregierung erstattet bzw. lagen keine gültigen Anzeigen dafür vor.
Die sechs Geräte waren zur Tatzeit betriebsbereit im Lokal B B W x, K x, x W, aufgestellt und wurden auch betrieben. Es liegt somit ein Verstoß gegen § 6 Oö.

Wettgesetz vor, da die verfahrensgegenständlichen Wettterminals ohne Anzeige aufgestellt und betrieben wurden.

3. Dem Bf wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, dass er am genannten Standort die sechs verfahrensgegenständlichen Wettterminals „aufgestellt und betrieben [habe], ohne dies der Oö. Landesregierung angezeigt zu haben“. Eine Anzeige gemäß § 6 Oö. Wettgesetz kann jedoch nur vom Wettunternehmen selbst und nicht vom Lokalbetreiber erstattet werden. Wettunternehmen ist im gegenständlichen Fall die x GmbH, der Bf war jedoch zu keiner Zeit gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Person hinsichtlich der x GmbH. Aus diesem Grund erfolgte seine Bestrafung im vorliegenden Fall zu Unrecht und ist das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben sowie das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision :

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing